IHK Nord Westfalen

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Coesfeld
Fb 50 Ordnung und Soziales
Theo Witte
Postfach 1843
48638 Coesfeld

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

10. April 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Coesfeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen im erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen (OVO) auf der Grundlage der am 21.03.2018 vom Landtag NRW beschlossenen Änderung des Ladenöffnungsgesetzes(LÖG)

Sehr geehrter Herr Witte,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Coesfeld (mit Ausnahme des Stadtteils Lette) nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 LÖG (Neufassung).

Beantragt wurden folgende Termine:

- am zweiten Sonntag vor Ostern "Coesfelder Frühlingsfest"
- am ersten Sonntag im Mai** "Coesfelder Automeile"
- am Sonntag nach dem Ursulanamenstag (21. Oktober), frühestens jedoch am 23. Oktober "Ursulasonntag"
- am zweiten Adventssonntag "Weihnachtsmarkt"

*** fällt der erste Sonntag im Mai auf den ersten Mai so wird die Veranstaltung am dritten Sonntag im Mai stattfinden*

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Wir empfehlen Ihnen weiterhin die Anforderungen und Nachweise die aus den aktuellen Urteilen (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016) hervorgegangen sind zu beachten.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

gez.

Johannes H. Höing